

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 13. September 2021

Vorschlag gem. Art. 16 GO, Rolf Sommer betr. Offenlegung Entschädigung und Spesen der Verantwortlichen sbo und a.en/Beantwortung

Am 15. März 2021 hat Rolf Sommer folgenden dringlichen Vorschlag eingereicht:

«Die jeweiligen Entschädigungen und Spesen der SBO und der a.en Verwaltungsräte und des Sekretariats und der Geschäftsleitung sind offenzulegen.

Begründung:

Statuten der SBO vom 23. März 2000.

§ 1 Bestand: Unter der Firma "Städtische Betriebe Olten" (SBO) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (EGO) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 9 Oberaufsicht

1 Das Gemeindeparlament übt die Oberaufsicht über die SBO aus.

2 Im Rahmen der Oberaufsicht ist dem Gemeindeparlament der EGO alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Haftung Für die Verbindlichkeiten der SBO haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Einwohnergemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen.

> Bem.: Wie in anderen Fällen (Swissair, etc.), haftet der Steuerzahler in jedem Fall.

Rechtliches:

SBO Die SBO ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung. Als Behörde i.S.v. § 3 Abs. 1 Bst. b InfoDG untersteht sie dem Öffentlichkeitsprinzip. Somit sind alle amtlichen Dokumente (i.S.v. § 4 InfoDG) öffentlich, soweit nicht ein Ausschlussgrund gemäss § 13 f. InfoDG vorliegt (z.B. Geschäftsgeheimnis, schützenswerte private Interessen usw.). Ob Gründe vorliegen, die allenfalls gegen eine Veröffentlichung sprechen, kann meist nur in Einzelfall bestimmt werden.

Der Zugang zu Protokollen muss in Einzelfall geprüft werden. Allfällige Geschäftsgeheimnisse dürfen abgedeckt werden. Soweit die Protokolle Personendaten beinhalten (dies ist insbesondere bei Wortprotokollen der Fall), müssen nach gängiger Praxis die Interessen der Öffentlichkeit gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen werden. Gemäss gängiger Praxis schliesst § 13 Abs. 2 Bst. a InfoDG den Zugang zu Sitzungsprotokollen nicht grundsätzlich aus.

a.en Die a.en ist privatrechtlich organisiert. Soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben ausübt, gilt sie als Behörde i.S.v. § 3 Abs. 1 Bst. c InfoDG und untersteht in Bezug auf diese Aufgaben dem Öffentlichkeitsprinzip.»

Die Dringlichkeit wurde an der Parlamentssitzung vom 25. März 2021 mit 31:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

* * *

Im Namen des Stadtrates beantwortet Stadtrat Benvenuto Savoldelli den Vorstoss wie folgt:

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass das gesellschaftliche Interesse an Transparenz betreffend Entlohnung der Organe von selbständigen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten stetig zunimmt. Auf kantonaler Ebene ist ein ähnlicher Vorstoss mit gleicher Urheberschaft eingereicht worden, welcher dort jedoch richtigerweise zuerst die Schaffung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen verlangt. Eine allfällige Umsetzung dieses Vorstosses mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen könnte auch Konsequenzen auf die Offenlegungspflicht auf kommunaler Ebene zur Folge haben.

Soweit der Urheber des Vorschlags aber lediglich die Offenlegung der einzelnen aktuellen Honorare der Organe der sbo und der a.en anstrebt, muss der Vorstoss abgelehnt bzw. darf er nicht erheblich erklärt werden, weil weder der Stadtrat noch das Gemeindeparlament dazu zuständig sind. Denn das Vorschlagsrecht gemäss § 16 GO umfasst nur Gegenstände, welche wie Motionen oder Postulate bzw. neu wie ein Auftrag behandelt werden können. Informationsneugierde über jeweilige Honorare der Organe verwaltungsnaher Betriebe können aber weder durch eine Gesetzesvorlage noch durch eine Prüfung befriedigt werden. Solche individuellen Auskünfte müssen bei derjenigen Behörde beantragt werden, welche davon betroffen ist. Diese wird dann bei gegebenen Voraussetzungen für eine grundsätzliche Offenlegungspflicht, gestützt auf eine Interessenabwägung entscheiden müssen, ob die entsprechende Auskunft erteilt werden darf. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Neugier kein begründetes Interesse darstellt.

Der Stadtrat hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Vergütungen für die Verwaltungsräte von sbo und a.en neu geregelt wurden. Massgebend dafür war, dass insbesondere die Aufgaben des Verwaltungsratspräsidiums nach der Entflechtung von AVAG und a.en und der Neuaufstellung von a.en und sbo bezüglich Präsenz und Verfügbarkeit neu definiert werden konnten. Ab 1. August bezieht der neue Verwaltungsratspräsident der sbo eine Entschädigung von 24'800 Franken (bisher 48'000 Franken) pro Jahr, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin 18'800 Franken, die übrigen Mitglieder 16'800 Franken. Sitzungsgelder und Spesen sind im Honorar inbegriffen; hingegen werden Sonderaufwendungen und Delegationen separat entschädigt. Im Verwaltungsrat der a.en, der von der Muttergesellschaft sbo bestimmt wird und sich selber konstituiert, bezieht der Präsident bzw. die Präsidentin neu eine Entschädigung von 28'600 Franken, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin von 19'600 Franken und die übrigen Mitglieder von 17'600 Franken.

Mit der Wahl der neuen Verwaltungsräte sind die Entschädigungen der Verwaltungsräte sowohl der sbo als auch der a.en publik gemacht worden. Die Zeitungen haben darüber berichtet und auch auf der Homepage der Stadt ist dies offengelegt. Bei den Entschädigungen für Geschäftsführung und Sekretariat handelt es sich hingegen um personenbezogene Daten, deren Publikation heikel ist und deshalb nicht in jedem Fall erfolgen darf.

Aufgrund der gemachten Ausführungen empfiehlt der Stadtrat dem Gemeindeparlament, den Vorstoss nicht erheblich zu erklären.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

